

Zuordnung: HSH SKOS C.6.3.	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.07.2025 Ersetzt 01.01.2022
Erwerbskosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen (EKO)		

1. Grundlagen

Erwerbstätigkeit (voll- oder teilzeitlich) sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen (Teilnahme an Integrationsprogrammen, berufliche Massnahmen der Sozialversicherungen, Freiwilligenarbeit und Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche) können mit Kosten verbunden sein, die im Unterstützungsbudget angerechnet werden, wenn sie effektiv anfallen.

Als Grundlage dienen die SKOS-Richtlinien C.6.3. und das Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.06

2. Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung werden im Budget berücksichtigt, sofern sie auch effektiv anfallen und nicht von Dritten übernommen werden.

Pauschalen für **auswärts eingenommene Mahlzeiten** werden vergütet bei Erwerbstätigkeit oder Teilnahme von sozialen und beruflichen Integrationsprogrammen, sofern eine auswärtige Verpflegung tatsächlich notwendig ist.

Mehrkosten auswärtige Verpflegung	A SKOS	B AfV
Pro Person	10.00/Mahlzeit	10.00/Mahlzeit ¹

Folgende Unterscheidungen werden getroffen:

- **Vollzeit-Pensum:** Für die Mehrkosten wird ein monatlicher Betrag von Fr. 200.00 (20 Tage à Fr. 10.00) als situationsbedingte Leistung ins Unterstützungsbudget einbezogen. Da der gesetzliche Ferienanspruch und die gesetzlichen Feiertage sowie krankheitsbedingte und andere Abwesenheiten im üblichen Rahmen darin bereits berücksichtigt sind, kann dieser Betrag ganzjährig ausbezahlt werden.
- **Vollschulische Angebote (Schüler*innen ab dem 10. Schuljahr):** Es ist von 17 Schultagen pro Monat auszugehen, was einem monatlichen Betrag von Fr. 170.00 (17 Tage à Fr. 10.00) entspricht. Da die Schulferien darin berücksichtigt sind, kann dieser Betrag ganzjährig ausbezahlt werden.
- **Teilzeit-Pensen und unregelmässige Pensen (Erwerbsarbeit, Freiwilligenarbeit, Schüler*innen, Studierende etc.):** Die Mehrkosten werden i.d.R. anteilmässig und unabhängig von der zeitlichen Aufteilung der Stunden auf Basis eines Vollzeit-Pensums berechnet (z. B. bei einem 20 %-Pensum $0.2 \times \text{Fr. } 200.00 = \text{Fr. } 40.00$). Es liegt im Ermessen der Fallführung, in begründeten Einzelfällen die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung weiterhin anhand der geleisteten Arbeitstage zu entschädigen.²

¹ Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) im Falle grundversorgender situationsbedingter Leistungen analog SKOS (gem. Art. 18 der Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung der Sozialbehörde der Stadt Zürich).

² Hierzu kann geprüft werden, ob mind. 5 geleistete Stunden pro Tag anfallen.

3. Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr

Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr werden im Budget berücksichtigt, sofern sie auch effektiv anfallen und nicht von Dritten übernommen werden.

Mehrkosten für **öffentliche Verkehrsmittel** werden vergütet, wenn Reisen im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Teilnahme an sozialen oder beruflichen Integrationsprogrammen, Asylverfahren, Arzt-/Spitalbesuchen o. ä. notwendig sind und entsprechende Belege vorliegen. In den monatlich ausgerichteten Grundbeträgen sind die Kosten für den Lokalverkehr grundsätzlich bereits enthalten. Diese Beträge liegen für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer*innen und Schutzbedürftige aber tiefer als für Personen, die nach SKOS-Ansätzen unterstützt werden, obschon sich bei den Kosten für Verkehr kaum Einsparungen erzielen lassen. Aus diesem Grund werden für Personen, die nach AfV unterstützt werden und die aufgrund einer regelmässigen ÖV-Nutzung auf ein Monatsabonnement angewiesen sind, Mehrkosten (= Differenz-Beträge) übernommen.

- A Die Beträge gelten für nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien unterstützte Personen ab 16 Jahren
- B Die Beträge gelten für nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützte Personen ab 16 Jahren

Mehrkosten Lokalzone	A SKOS	B AfV	
		ab 25 Jahre	bis 25 Jahre
Pro Person	Keine	60.00	40.00

Bei Reisen ausserhalb der Lokalzone wird bei Personen, die nach AfV unterstützt werden, berücksichtigt, ob die Person effektiv ein Halbtax-Abonnement besitzt oder nicht.

Mehrkosten ausserhalb Lokalzone	A SKOS	B AfV
Pro Person	Effektiv anfallende Kosten abzüglich Lokalzone (mit Halbtax)	Effektiv anfallende Kosten abzüglich Lokalzone (mit oder ohne Halbtax)

4. Mehrkosten bei Fahrten mit dem eigenen Motorfahrzeug

Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden nur dann übernommen, wenn das Fahrziel nicht mit anderen Verkehrsmitteln (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, Mitfahrgelegenheit etc.) auf zumutbare Weise erreicht werden kann.

- Pauschalen (analog Steueramt):
- Auto Fr. 0.70 pro km
 - Motorrad Fr. 0.40 pro km

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeug (Versicherungen, Vignette, Benzin, Service, Reparaturen etc.) abgegolten.

5. Umgang mit Spesenabzügen und -vergütungen

5.1 Spesenabzüge

Es kommt vor, dass auf Lohnabrechnungen bereits Spesenabzüge für die im Betrieb eingenommenen Mahlzeiten aufgeführt sind (z. B. im Gastgewerbe üblich). In diesen Fällen gibt es im Unterstützungsbudget:

- auf der Bedarfsseite für die bereits in Abzug gebrachten Spesen keine weitere Vergütung von Mehrkosten für auswärtige Verpflegung,
- auf der Einnahmenseite im Gegenzug nur den Nettolohn zu berücksichtigen, d. h. den effektiv ausbezahlten Erverbslohn (Bruttolohn nach Abzug der Spesen und weiterer Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge oder Quellensteuer etc.).

5.2 Spesenvergütungen

Bei Spesenvergütungen durch Dritte (z. B. auf Lohn- und Taggeldabrechnungen oder bei Freiwilligenarbeit) gibt es im Unterstützungsbudget:

- auf der Bedarfsseite die ausgewiesenen Spesen nach den obenstehenden Ansätzen als Mehrkosten zu berücksichtigen,
- auf der Einnahmenseiten hingegen vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen.

Ausnahme: Bei Vergütungen, die nicht von den obigen Ansätzen erfasst sind (z. B. Beiträge an Arbeitskleidung), kann in begründeten Einzelfällen und im Rahmen des Ermessens von dieser Regelung abgewichen werden.

6. Kompetenzregelung

Die Ausrichtung der EKO liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.